



Fr. 200.00 dem Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer ficht diesen Entscheid mit rechtzeitiger Eingabe vom 4. Juli 2018 beim Kantonsgericht Schwyz als obere Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen an und stellt den folgenden Antrag: \n Die Betr.-Kosten Nr. xx seien um Fr. 8.— zu reduzieren. \n \n \n Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, die Zustellkosten seien gemäss Art. 16 GebV SchKG im Tarif inbegriffen. Unmittelbar nachdem der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt worden sei, dass eine Betreibung eingetroffen sei, habe er diese am 6. Juni 2018 auf dem Amt abgeholt. Gemäss Bundesgerichtsentscheid sei es ohne weiteres möglich, die Betreibung zustellgebührenfrei auf dem Amt abzuholen. Dazu brauche es eine Abholungseinladung oder zumindest eine Eingangsmitteilung, so wie es bei allen anderen Ämtern im Kanton Schwyz geschehe. \n Bei der Vorinstanz wurden die Akten eingeholt (KG-act. 2 und 6) und beim Betreibungskreis Altendorf Lachen insbesondere eine Stellungnahme zu seiner Zustellungspraxis (KG-act. 8). Die Aktenüberweisungsschreiben der Vorinstanz (KG-act. 4 und 7) und die Vernehmlassung des Betreibungskreises (KG-act. 9) wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht (KG-act. 5, 8, 10). Der Beschwerdeführer replizierte unaufgefordert mit Eingabe vom 22. August 2018 (KG-act. 11). \n 2. a) Ein Beschwerdeentscheid erwächst innerhalb des betreffenden Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens in formelle Rechtskraft, wenn die urteilende Aufsichtsbehörde letzte Instanz ist, die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist, rechtsgültig auf ein Rechtsmittel verzichtet oder ein eingelegtes Rechtsmittel zurückgezogen worden ist. Folge der formellen Rechtskraft ist die Vollstreckbarkeit. Die formelle Rechtskraft wäre nutzlos, wenn über den gleichen Streitgegenstand beliebig wieder ein neues Verfahren in Gang gesetzt werden könnte. Die materielle Rechtskraft schneidet die Möglichkeit ab, den Streit erneut aufzugreifen. Verfügungen der Ämter und Entscheide der Aufsichtsbehörden erwachsen jedoch nur beschränkt auf das betreffende Verfahren und gleich bleibende Verhältnisse in materielle Rechtskraft (Cometta/Möckli, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, N 14 f. zu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.